

Bekanntmachung

Pflanzenüberhänge in den öffentlichen Verkehrsraum!

Auch private Grundstückseigentümer haben eine Verkehrssicherungspflicht!

Immer wieder erhält das Ordnungsamt Hinweise von Bürgern auf Behinderungen im Bereich von öffentlichen Straßen und Wegen, die von Sträuchern und Hecken, von überhängenden Ästen oder Gras- und Unkrautbewuchs ausgehen. Besonders dann stellen die Hindernisse Gefahren dar, wenn die Fuß- oder Radwege durch die Pflanzen so eingengt werden, dass Passanten auf andere Wege bzw. Fahrbahnen ausweichen müssen. Gerade Kinder und ältere Menschen sind hiervor besonders betroffen. Für Auto- und Fahrradfahrer kann der Pflanzenwuchs, wenn er in Schilder oder Ampelanlagen hereinragt, zu Sichtbehinderungen und damit zu Verkehrsgefährdungen führen.

Das Ordnungsamt weist daher darauf hin, dass auch private Grundstückseigentümer ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommen müssen, und darauf zu achten haben, dass von den Anpflanzungen auf ihren Grundstücken keine Gefährdungen für die Öffentlichkeit ausgehen.

Im Jahresdurchschnitt verzeichnet das Ordnungsamt rund 50 bis 100 Missstände dieser Art, die entweder von Bürgern gemeldet oder von den Außendienstmitarbeitern des Ordnungsamtes festgestellt werden. Die Eigentümer der Grundstücke werden dann schriftlich auf die Behinderung oder Gefährdung, die von ihrem Grundstück ausgeht, hingewiesen und haben innerhalb einer gewissen Frist Gelegenheit, den Missstand zu beseitigen. Kommen sie dem nicht nach, kann das Ordnungsamt per Ordnungsverfügung ein Zwangsgeld in Höhe von mehreren hundert Euro festsetzen.

Daher sollten Grundstückseigentümer bereits beim Anpflanzen berücksichtigen, welche Ausmaße Sträucher, Bäume und Hecken schon nach wenigen Jahren annehmen können. Wird kein ausreichender Abstand zur Grundstücksgrenze eingehalten, müssen die Pflanzen auf jeden Fall regelmäßig so weit zurück geschnitten werden, dass Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt oder gar behindert werden. Das Landschaftsschutzgesetz regelt zwar, dass vom 1. März bis 30. September eines Jahres Hecken, Sträucher etc. nicht gerodet, abgeschnitten oder zerstört werden dürfen. Form- und Pflegeschnitte, mit denen unter anderem auch Überhänge von privaten Grundstücken in den öffentlichen Verkehrsraum beseitigt werden können, sind jedoch jederzeit erlaubt.

Langerwehe, den 03. Juli 2008
Gemeinde Langerwehe
Der Bürgermeister-
-Ordnungsamt –

gez. Heinen
- GVD -